

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

3/SN - 391/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Dt. Moser

Wien, am 20.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
- -

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-594/Sch 478

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, dem Präsidium des Nationalrates die beiliegenden 25 Abschriften ihrer Stellungnahme zum o.a. Entwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme zu übersenden.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

gez. Dr. Schuberth

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

A B S C H R I F T

An das
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Wien, am 17.5.1994

Ihr Zeichen/Schreiben vom:
141.310/1-I/11/94 18.5.94

Unser Zeichen: Durchwahl:
S-594/Sch 478

Betreff: Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG
über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Län-
der für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrich-
tungen

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beeckt sich, zum vorliegenden Entwurf einer Vereinbarung gem. Art. 15 a B-VG über gemeinsame Maßnahmen des Bundes und der Länder für den Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen wie folgt Stellung zu nehmen:

Grundsätzlich unterstützt die Präsidentenkonferenz den Wunsch nach mehr Kinderbetreuungsmöglichkeiten, soweit diese dem Wohl der Kinder entsprechen und auf die Bedürfnisse berufstätiger Eltern bedachtnehmen. Zutreffend wird in der kurzen Erläuterung des Entwurfes (Vorblatt) auf ein Stadt-Land-Gefälle in der bestehenden Vorsorge hingewiesen. Bis zum 3. oder 4. Lebensjahr des Kindes entspricht erfahrungsgemäß und nach Auffassung namhafter Ärzte und Psychologen (z.B. Pfaundler, Spitz, Meves u.a.) die Betreuung und Förderung in der eigenen Familie oder in einer familienähnlichen Umgebung mehr dem Wohl der Kinder. Kleinkinder brauchen vor allem eine ständige Bezugsperson und leiden sehr unter dem Wechsel von Betreuungspersonen und/oder bloßer Versorgung der körperlichen Bedürfnisse ohne

ganz persönliche Zuwendung. Echte personale statt bloß funktioneller Beziehung ist zur Entwicklung des Gehirns wie auch des gesamten Lebensgefühls und der sozialen Entwicklung gerade in den ersten Lebensjahren entscheidend. Die Überlegungen der Verfasser des Entwurfes und die vorgeschlagenen "Versorgungsquoten" tragen diesen Tatsachen zuwenig Rechnung.

Es soll erhoben werden, wie viele Eltern eine Möglichkeit suchen, ihre Kinder in der Familie zu betreuen und denen es aus finanziellen Gründen nicht möglich ist.

Während man in vielen Bereichen die Unfinanzierbarkeit - und was noch wichtiger ist - die qualitative Unzulänglichkeit der versorgungsstaatlichen Lösungen bereits erkannt und Reformen in Richtung mehr Privatinitiative, Menschennähe und Flexibilität eingeleitet hat (z.B. Gesundheitswesen, soziale Sicherheit), ist der vorliegende Entwurf noch zu sehr vom Geist der Versorgung durch die öffentliche Hand geprägt.

Viele Eltern könnten mit einem Bruchteil der vollen Kosten eines Kinderkrippenplatzes private Betreuungspersonen finden. Das sollte vor der Festlegung regionaler bzw. länderweiser "Versorgungsquoten" berücksichtigt werden.

Zu Artikel 1:

Wie bereits ausgeführt ist es zuwenig, in Absatz 1 von einem flächendeckenden "Versorgungsniveau" zu sprechen. Da Kinder Anspruch auf bestmögliche Betreuung und Förderung haben, sollte von einer in diesem Sinn qualitativ hochwertigen Betreuung gesprochen werden. Im Vertrag müßte die Sicherstellung von hochqualifiziertem Personal in den Gruppen gefordert werden. Die Gruppengröße in den Kindergärten wäre angemessen zu verringern, zur Begleitung verhaltensauffälliger Kinder müßten vermehrt Sonderkindergärtner/innen eingesetzt werden.

Zu Artikel 2:

Festzuhalten ist, daß schon in den vorhandenen Kindergärten durchschnittlich nur rund 50 % des Personals ein Befähigungszeugnis aufweisen.

Zu Artikel 3:

Die notwendige Anzahl der Kinderbetreuungsplätze ist stark von regionalen, sozialen und situationsbedingten Umständen abhängig. Die in Abs. 1 vorgesehenen Quoten sind dagegen für alle Länder gleich und berücksichtigen die unterschiedlichen Gegebenheiten damit nicht. Es gibt Unterschiede zwischen kleinen und großen Gemeinden, Stadt und Land und damit zwischen den einzelnen Bundesländern. Eine fundierte Bedarfserhebung der zusätzlich benötigten Plätze fehlt und müßte erst erarbeitet werden. In Abs. 2 ist fragwürdig, ob tatsächlich alle Kindergärten in jedem Ort täglich 11 Stunden lang offen haben müssen. Der tatsächliche Bedarf sollte auch in dieser Hinsicht ausschlaggebend sein.

Der Ausdruck "Versorgungsquote" in der Überschrift ist, wie schon dargelegt, unzulänglich.

Zu Artikel 9:

Eine Kündigung an das Einvernehmen zwischen dem Bund und dem einzelnen Land zu binden, bedeutet nach den Gesetzen der Logik den Ausschluß des Kündigungsrechtes. Ein besserer Ausdruck für das tatsächlich Gemeinte ist jedenfalls notwendig.

Abschließend wird die Realisierung der im Begleitschreiben geäußerten Absicht, im Fall des Nichtzustandekommens einer Vereinbarung mit den Ländern die wesentlichen inhaltlichen Bestimmungen des Entwurfes einer bloßen bundesrechtlichen Regelung zuzuführen, für verfassungsrechtlich unzulässig erachtet.

- 4 -

*25 Abschriften dieser Stellungnahme werden gleichzeitig
dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.*

*Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck*

*Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Dr. Fahrnberger*